



## Wir gratulieren

### Im März gratulieren wir

#### in Crossen an der Elster

am 01.03.	Frau Elisabeth Hilbert	zum 79. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Horst Lamla	zum 77. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Werner Puschendorf	zum 82. Geburtstag
am 02.03.	Frau Renate Gräf	zum 68. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Franz Gräf	zum 78. Geburtstag
am 05.03.	Herrn Peter Wilhelms	zum 66. Geburtstag
am 06.03.	Frau Ingeborg Matz	zum 79. Geburtstag
am 06.03.	Frau Elli Planert	zum 84. Geburtstag
am 06.03.	Frau Elfriede Zschiegner	zum 85. Geburtstag
am 07.03.	Frau Jonetta Hilbert	zum 70. Geburtstag
am 08.03.	Frau Luzia Kies	zum 88. Geburtstag
am 08.03.	Frau Brigitte Kuntze	zum 71. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Peter Jabs	zum 67. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Albrecht Wimmer	zum 68. Geburtstag
am 11.03.	Herrn Gerthold Poetzsch	zum 75. Geburtstag
am 11.03.	Frau Edith Rohland	zum 72. Geburtstag
am 11.03.	Frau Gerda Scheffler	zum 80. Geburtstag
am 12.03.	Frau Annerose Seyfarth	zum 74. Geburtstag
am 13.03.	Frau Marie Lerch	zum 86. Geburtstag
am 13.03.	Frau Ingrid Schulze	zum 71. Geburtstag
am 16.03.	Herrn Harry Schmidt	zum 74. Geburtstag
am 17.03.	Frau Lissi Eichler	zum 75. Geburtstag
am 17.03.	Herrn Rudi Körner	zum 71. Geburtstag
am 17.03.	Frau Christel Weise	zum 71. Geburtstag
am 19.03.	Frau Erika Wimmer	zum 65. Geburtstag
am 20.03.	Herrn Rolf Brehme	zum 70. Geburtstag
am 20.03.	Frau Hildegard Schirmer	zum 81. Geburtstag
am 20.03.	Herrn Reiner Schmeißer	zum 67. Geburtstag
am 21.03.	Frau Renate Zemelka	zum 69. Geburtstag
am 22.03.	Frau Helga Färber	zum 80. Geburtstag
am 22.03.	Herrn Kurt Zemelka	zum 69. Geburtstag
am 23.03.	Herrn Kurt Scherf	zum 97. Geburtstag
am 23.03.	Herrn Reinhold Urbansky	zum 71. Geburtstag
am 24.03.	Frau Elfriede Bybel	zum 72. Geburtstag
am 25.03.	Frau Ingeburg Kahabka	zum 76. Geburtstag
am 26.03.	Herrn Hans-Dieter Etzler	zum 67. Geburtstag
am 26.03.	Herrn Werner Schücke	zum 67. Geburtstag
am 28.03.	Herrn Josef Fuchs	zum 72. Geburtstag
am 28.03.	Herrn Gerhard Weise	zum 75. Geburtstag
am 29.03.	Herrn Heinz Güter	zum 74. Geburtstag
am 29.03.	Herrn Heinz Schulze	zum 77. Geburtstag
am 30.03.	Herrn Werner Borzym	zum 68. Geburtstag
am 30.03.	Herrn Heinz Schaller	zum 82. Geburtstag
am 31.03.	Frau Johanna Gruner	zum 84. Geburtstag

#### in Hartmannsdorf

am 04.03.	Herrn Lothar Claus	zum 68. Geburtstag
am 06.03.	Frau Erika Voigt	zum 65. Geburtstag
am 11.03.	Herrn Albert Bache	zum 71. Geburtstag
am 18.03.	Frau Regina Faber	zum 69. Geburtstag
am 19.03.	Herrn Ludwig Hötl	zum 74. Geburtstag
am 23.03.	Frau Ursula Woßeng	zum 77. Geburtstag
am 24.03.	Frau Christa Tauchnitz	zum 72. Geburtstag
am 26.03.	Herrn Rudolf Kühn	zum 75. Geburtstag
am 28.03.	Frau Susanne Mahl	zum 77. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Jürgen Brandt	zum 65. Geburtstag
am 31.03.	Frau Christine Schulze	zum 69. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Roger Sieler	zum 67. Geburtstag

#### in Heide-land OT Buchheim

am 01.03.	Herrn Kurt Sychla	zum 80. Geburtstag
am 04.03.	Frau Gertrud Schlauch	zum 79. Geburtstag
am 16.03.	Frau Rosmarie Sychla	zum 78. Geburtstag
am 19.03.	Frau Elli Melzer	zum 77. Geburtstag

#### in Heide-land OT Etdorf

am 13.03.	Herrn Werner Poppe	zum 75. Geburtstag
am 18.03.	Frau Margot Wosniczak	zum 73. Geburtstag
am 21.03.	Frau Else Schwarz	zum 81. Geburtstag

#### in Heide-land OT Großhelmsdorf

am 06.03.	Herrn Erwin Anton	zum 71. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Gert Bauer	zum 66. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Rudolf Kristof	zum 65. Geburtstag
am 12.03.	Herrn Werner Popp	zum 69. Geburtstag

am 13.03.	Herrn Harald Haupt	zum 69. Geburtstag
am 15.03.	Herrn Klaus Geißler	zum 65. Geburtstag
am 19.03.	Herrn Kurt Janovsky	zum 72. Geburtstag
am 20.03.	Frau Gisela Tischner	zum 80. Geburtstag
am 21.03.	Herrn Günter Wolf	zum 76. Geburtstag
am 22.03.	Herrn Martin Fröhlich	zum 74. Geburtstag

#### in Heide-land OT Königshofen

am 11.03.	Frau Marie Rosemann	zum 78. Geburtstag
am 14.03.	Herrn Herbert Brand	zum 80. Geburtstag
am 19.03.	Frau Marianne Mönlich	zum 69. Geburtstag
am 28.03.	Herrn Heinrich Hartmann	zum 66. Geburtstag

#### in Heide-land OT Lindau

am 27.03.	Frau Brigitte Hempel	zum 74. Geburtstag
-----------	----------------------	--------------------

#### in Heide-land OT Rudelsdorf

am 02.03.	Frau Elly Eisenschmidt	zum 83. Geburtstag
am 13.03.	Herrn Roland Köhler	zum 77. Geburtstag

#### in Heide-land OT Thiemendorf

am 18.03.	Frau Ursula Pinckert	zum 82. Geburtstag
am 25.03.	Frau Margot Reim	zum 67. Geburtstag
am 30.03.	Herrn Harry Hering	zum 76. Geburtstag

#### in Heide-land OT Törpla

am 12.03.	Herrn Ewald Zimmerling	zum 70. Geburtstag
am 18.03.	Frau Erika Ulrich	zum 71. Geburtstag

#### in Rauda

am 08.03.	Herrn Karl-Heinz Just	zum 73. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Edgar Hendreich	zum 77. Geburtstag
am 19.03.	Frau Anna Säckl	zum 80. Geburtstag
am 20.03.	Frau Bärbel Götze	zum 66. Geburtstag
am 24.03.	Frau Anita Faber	zum 71. Geburtstag
am 29.03.	Frau Erika Treske	zum 67. Geburtstag

#### in Silbitz

am 01.03.	Frau Ingrid Kaufmann	zum 68. Geburtstag
am 04.03.	Frau Rosita Puschendorf	zum 67. Geburtstag
am 10.03.	Herrn Werner Radam in Seifartsdorf	zum 65. Geburtstag
am 11.03.	Frau Liselotte Arendt	zum 82. Geburtstag
am 14.03.	Frau Helene Herbst	zum 74. Geburtstag
am 15.03.	Frau Adelheid Reifert	zum 66. Geburtstag
am 17.03.	Herrn Gerhard Pomplun	zum 70. Geburtstag
am 18.03.	Herrn Helmut Dölz	zum 72. Geburtstag
am 18.03.	Herrn Siegfried Gambke in Seifartsdorf	zum 71. Geburtstag
am 20.03.	Frau Ursula Meyer	zum 81. Geburtstag
am 21.03.	Frau Rosemarie Blaszczyk	zum 65. Geburtstag
am 22.03.	Frau Gisela Bachmann in Seifartsdorf	zum 69. Geburtstag
am 22.03.	Herrn Emil Friede in Seifartsdorf	zum 71. Geburtstag
am 25.03.	Herrn Wladyslaw Urbanszyk	zum 80. Geburtstag
am 29.03.	Herrn Werner Dobermann in Seifartsdorf	zum 72. Geburtstag
am 29.03.	Herrn Dietmar Harnisch	zum 69. Geburtstag
am 29.03.	Frau Gertraud Niklewski	zum 68. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Manfred Kröhl	zum 66. Geburtstag
am 31.03.	Herrn Helmut Westphal	zum 68. Geburtstag

#### in Walpernhain

am 24.03.	Herrn Gerhard Kästner	zum 67. Geburtstag
-----------	-----------------------	--------------------



**Amtliche Bekanntmachungen****Verwaltungsgemeinschaft****Haushaltssatzung 2007**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal hat in ihrer Sitzung am 19.12.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 11.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft  
Heide-land-Elstertal  
(Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 850.400 EUR und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.600 EUR ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 721.300 EUR festgesetzt. Damit beträgt die Festsetzung der Verwaltungsumlage je Einwohner 117 EUR.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Crossen, den 15.01.2007

**Bierbrauer**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

**12.02.2007 - 26.02.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

**Neubekanntmachung von Satzungen**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

auf Grund der Rechtssprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes ist zu Ihrer Rechtssicherheit das Satzungsrecht des Saale-Holzland-Kreises nochmals bekannt zu machen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Neuwahlen, Gebietsveränderungen und Gesetzesänderungen nach Erlass der Satzungen nicht berücksichtigt sind.

**Bierbrauer**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

**Zweckvereinbarung**

**zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23)**

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7 - 15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Crossen an der Elster vom 29.06.1995
2. des Gemeinderates Hartmannsdorf vom 16.05.1995
3. des Gemeinderates Seifatsdorf vom 11.04.1995
4. des Gemeinderates Silbitz vom 11.04.1995
5. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 11.8.1995

schließen die Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Seifatsdorf und Silbitz, im Folgenden Beteiligte genannt - jeweils vertreten durch den Bürgermeister - und die Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ - vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden - nachfolgende Zweckvereinbarung:

**§ 1****Übertragene Aufgaben**

(1) Die Beteiligten übertragen gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihnen nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit den vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl S. 456) im Bereich aller Beteiligten zu erfüllen.

**§ 2****Befugnisse**

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

**§ 3****Satzungsrecht**

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**§ 4****Mitwirkungsrechte**

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

**§ 5****Kosten und Kostenersatz**

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u. a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet aller Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art (ggf. auch die Feuerschutzabgabe) ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden den einzelnen Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

**§ 6****Feuerwehrstützpunkt**

(1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.

(2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.

(3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

**§ 7****Auseinandersetzung**

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens nicht statt.

**§ 8****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 9****Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1997, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10****Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.

(2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 11****Sonstige Vereinbarungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Crossen,	06. Juli 1995,	Nitsch	- Siegel
Hartmannsdorf,	10. Juli 1995,	Baumert	- Siegel
Seifartsdorf,	10. Juli 1995,	Friede	- Siegel
Silbitz,	24. Juli 1995,	Schlag	- Siegel
Crossen,	14. August 1995,	Bierbrauer	- Siegel

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat vorstehende Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 10.10.1995 (Az 1078) genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung wurden in den Amtsblättern des Saale-Holzland-Kreises Ausgabe 11/1995 und Ausgabe 08/2006 amtlich bekannt gemacht.

**Zweckvereinbarung****zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23)**

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7 - 15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Rauda vom 15.08.1995
2. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 11.08.1995

schließen die Gemeinde Rauda, im Folgenden Beteiligte genannt - vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal - vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden nachfolgende Zweckvereinbarung :

**§ 1****Übertragene Aufgaben**

(1) Die Beteiligte überträgt gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit den vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrgesetz (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

**§ 2****Befugnisse**

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

**§ 3****Satzungsrecht**

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**§ 4****Mitwirkungsrechte**

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

**§ 5****Kosten und Kostenersatz**

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u. a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet aller Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art (ggf. auch die Feuerschutzabgabe) ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden den einzelnen Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

**§ 6****Feuerwehrstützpunkt**

(1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.

(2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.

(3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

**§ 7****Auseinandersetzung**

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens nicht statt.

**§ 8****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 9****Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1997, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10****Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.

(2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 11****Sonstige Vereinbarungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Rauda, 15. Aug. 1995, Recklies - Siegel -  
Crossen, 14. August 1995, Bierbrauer - Siegel -

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat vorstehende Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 10.10.1995 (Az 1078) genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung wurden in den Amtsblättern des Saale-Holzland-Kreises Ausgabe 11/1995 und Ausgabe 08/2006 amtlich bekannt gemacht.

**Zweckvereinbarung**

**zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23)**

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7 - 15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse 1. des Gemeinderates Walpernhain vom 28. Apr. 1999

2. der Gemeinschaftsversammlung der VG „Heide-land-Elstertal“ vom 17. Mai 1999

schließen die Gemeinde Walpernhain, im Folgenden Beteiligte genannt - vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal - vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden - nachfolgende Zweckvereinbarung:

**§ 1****Übertragene Aufgaben**

(1) Die Beteiligte überträgt gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit der vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

**§ 2****Befugnisse**

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

**§ 3****Satzungsrecht**

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die

\* Feuerwehrsatzung vom 01. Okt. 1996

\* Feuerwehrkostensatzung vom 01. Okt. 1996

\* Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung vom 25. Juni 1996

der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land Elstertal auch im Bereich der Beteiligten.

(3) Die Beteiligte verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**§ 4****Mitwirkungsrechte**

Der Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

**§ 5****Kosten und Kostenersatz**

(1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u. a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet der Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden der Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

**§ 6****Feuerwehrstützpunkt**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Beteiligten wird in die gemeinschaftlichen Feuerwehr Crossen/Elstertal eingegliedert; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.

(2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der Feuerwehr der Beteiligten werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.

(3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

**§ 7****Auseinandersetzung**

Bei Beendigung dieser Vereinbarung fällt das verwertbare Vermögen den Beteiligten zu, die es eingebracht haben. Gemeinsam erworbenes bewegliches Vermögen verbleibt im Eigentum der VG. Unbewegliches Vermögen und sonstige direkt einer einzelnen Beteiligten zurechenbare Investitionen sind in ihrer Anschaffungssumme abzüglich der kalkulatorischen Abschreibung und sonstiger direkt anrechenbarer Einnahmen von der Beteiligten an die VG zu erstatten.

**§ 8****Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 9****Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1999, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10****Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.

(2) Die vertragschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 11****Sonstige Vereinbarungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Walpernhain, 28. April 1999, Hanf - Siegel -  
Crossen, 27. Mai 1999, Bierbrauer - Siegel -

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat vorstehende Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 29.06.1999 (Az 434) genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung wurden in den Amtsblättern des Saale-Holzland-Kreises Ausgabe 06/1999 und Ausgabe 08/2006 amtlich bekannt gemacht.

**Achtung Grundsteuerzahler!**

Der nächste Zahlungstermin für alle Vierteljahreszahler ist der 15.02.2007.

Benutzen Sie bitte folgende Bankverbindungen bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland (BLZ 830 530 30).

Gemeinde Crossen	Konto 58 00 66
Gemeinde Hartmannsdorf	Konto 58 00 74
Gemeinde Heide-land	Konto 55 04 42
Gemeinde Rauda	Konto 58 03 68
Gemeinde Silbitz	Konto 58 00 31
Gemeinde Walpernhain	Konto 55 06 20

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung automatisch.

**Troll**  
**Kämmerei**

**Gemeinde Crossen an der Elster****Haushaltssatzung 2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 12.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Crossen (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und	1.343.400 EUR
Ausgaben mit	
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und	491.500 EUR
Ausgaben mit	
ab.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Crossen, den 16.01.2007

**Rose**  
**Bürgermeister** - Siegel -

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

**12.02.2007 - 26.02.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

**Gemeinde Hartmannsdorf****Haushaltssatzung 2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 05.10.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-

Kreises hat mit Schreiben vom 03.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit	543.200 EUR
und Ausgaben mit	543.200 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit	109.800 EUR
und Ausgaben mit	109.800 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	235 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 05.01.2007

**Baumert**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

**12.02.2007 - 26.02.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 15.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 29. Januar 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 11.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 10. Sept. 2004 wird im **§ 9 "Entschädigung"** wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden jeweils die Beträge "15,00 EUR" durch die Beträge "13,00 EUR" ersetzt.
2. Im Abs. 4 wird der Betrag "500,00 EUR" durch den Betrag "445,00 EUR" und der Betrag "125,00 EUR" durch den Betrag "111,00 EUR" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2007 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 29. Januar 2007

**Baumert**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Heide-land

### Thüringer Verordnung

#### zur Aufhebung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Schkölen und der Gemeinde Heide-land vom 24. Oktober 2006

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

#### Artikel 1

(1) Der Beschluss des Kreistages Eisenberg über die Festlegung der Schutzzonen für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Kreises Eisenberg vom 24. September 1975, Nr. 43-8/75, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Festlegung von Wasserschutzgebieten in der Gemeinde Walpernhain vom 27. Juli 2006 (ThürStAnz Nr. 35/2006 S. 1391) wird, soweit er die unter II. bezeichneten Anlagen mit den Schutzzonen I und II für die

Messtisch- blatt-Nr.	Wassergewinnungsanlagen		Gemarkung
	Archiv- Nr.	Bezeichnung	
4936	8	50. Launewitz	Launewitz
4937	13	54. Rudelsdorf	Lindau

betrifft, aufgehoben.

(2) Die mit Absatz 1 aufgehobenen Schutzzonen verbleiben in der Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen.

(3) Die örtliche Lage der mit diesem Artikel aufgehobenen Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Launewitz der Stadt Schkölen und der Gemarkung Lindau in der Gemeinde Heide-land ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die Lage der aufgehobenen Wassergewinnungsanlagen durch ein Quadrat, umgeben von einem Kreis mit Pfeil, dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.



**Artikel 2**

(1) Der Beschluss des Kreistages Eisenberg über die Festlegung der Trinkwasserschutz-zonen für Trinkwassergewinnungsanlagen des Kreises Eisenberg vom 12. Mai 1982, Nr. 79-16/82, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Hartmannsdorf vom 1. September 1999 (ThürStAnz Nr. 40/1999 S. 2160), wird, soweit er das Trinkwasserschutzgebiet mit den Schutz-zonen I und II für die

**Wassergewinnungsanlage**

Messtischblatt-Nr.	Archiv-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung
4937	17	6. TB Böhlitz 7/78	Böhlitz

betrifft, aufgehoben.

(2) Die mit Absatz 1 aufgehobenen Flächen verbleiben in der Schutzzone III weiterer Wassergewinnungsanlagen.

(3) Die örtliche Lage des mit diesem Artikel aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Böhlitz der Stadt Schkölen im Saale-Holzland-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die Aufhebung der betroffenen Fläche kreuzschraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

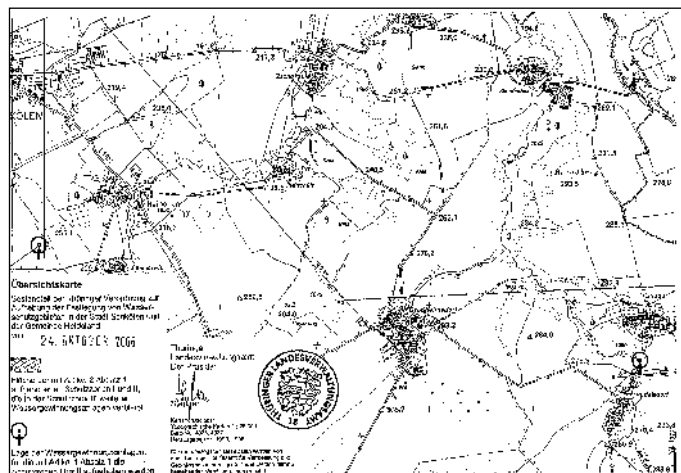
Weimar, 24. Oktober 2006

**Landesverwaltungsamt  
Der Präsident**

**Stephan**

Landesverwaltungsamt Weimar,  
24.10.2006

Az.: 440.5-8821.05-5317/2003-16074039  
ThürStAnz Nr. 49/2006 S. 1990 - 1991



**Beschlüsse**

**des Gemeinderates Heide-land zur Sitzung  
am 18.01.2007**

**Beschluss 01/2007**

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2006 in der vorliegenden Form.

**Beschluss 02/2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt auf Vorschlag der CDU, Herrn Friedrich Ploetz als Nachrücker in den Haupt- und Finanzausschuss und als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung zu benennen.  
Zustimmung

**Beschluss 03/2007**

Zustimmung zu einem Bauvorhaben

**Beschluss 04/2007**

Zustimmung zu einem Bauvorhaben

**Beschluss 05/2007**

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 02/07

**Beschluss 06/2007**

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 1186/06

**Beschluss 07/2007**

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 2013/06

**Beschluss 08/2007**

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 30/07

**Beschluss 09/2007**

Zustimmung zu einem Antrag auf Änderungsgenehmigung Neubau Einfamilienhaus

**Beschluss 10/2007**

Zustimmung zum Erwerb einer Beschallungsanlage nach beschränkter Ausschreibung für das über die "Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes" geförderte Vereinshaus Thiemendorf von der Fa. Musik-Service.

**Beschluss 11/2007**

Die Gemeinde Heide-land vergibt nach beschränkter Ausschreibung die Sanierungsarbeiten der über die "Förderung zur Erhaltung und Stärkung des ländlichen Raumes" geförderten Maßnahme Bürgerbegegnungsstätte Großhelmsdorf wie folgt:

- Elektroarbeiten Elektro-Service Lutz Kretzschmar, Weißenborn
- Bauhauptgewerke KGW Bau GmbH Eisenberg
- Einbauelemente Metallbau Niehle Großhelmsdorf

**Beschluss 12/2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beauftragt das Planungsbüro Ziegler mit Planungsleistungen für den Notausgang Saal Lindau.  
Planungskosten: bis 1000 EUR.  
Vorentwurf, Leistungsphase 2 und 3.  
Die Genehmigungsfähigkeit ist im Vorfeld abzuklären.

**Gemeinde Rauda**

**Haushaltssatzung 2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 06.12.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 11.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Rauda  
(Landkreis Saale-Holzland)  
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen	224.200 EUR
und Ausgaben mit	224.200 EUR
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen	13.000 EUR
und Ausgaben mit	13.000 EUR
ab.	



**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Rauda, den 15.01.2007

**gez. Dietrich  
Bürgermeister**

(Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

**12.02.2007 - 26.02.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

## Gemeinde Silbitz

### Berichtigung eines Tippfehlers aus dem Amtsblatt 01/2007

#### Beschluss - Nr. 19/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, dass im Jahr 2007 in der Ortslage Silbitz die Straßen mit Heißmischbitumen oberflächenbehandelt werden. Dafür ist im Haushalt lt. vorliegender Grobkalkulation eine Gesamtsumme von 54.000,00 EUR einzuplanen.

↑  
Tippfehler

#### Richtig muss der Satz heißen:

Dafür ist im Haushalt lt. vorliegender Grobkalkulation eine Gesamtsumme von 80.000,00 EUR einzuplanen.

- Zustimmung -

Wir bitten um Entschuldigung!

### Haushaltssatzung 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 23.01.2007 die Bekanntmachung genehmigt.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Silbitz (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 593.600 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 366.800 EUR ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Silbitz, den 24.01.2007

**gez. Schlag  
Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

**12.02.2007 - 26.02.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

## Gemeinde Walpernhain

### Beschlüsse

#### des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 11.01.2007

##### Beschluss-Nr. 01/ 2007

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2006

##### Beschluss-Nr. 02/ 2007

Zustimmung zur Haushaltssatzung 2006  
(nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung)

##### Beschluss-Nr. 03/ 2007

Zustimmung zum Finanzplan 2006 - 2010

##### Beschluss-Nr. 04/ 2007

Personalangelegenheit

## Ende des amtlichen Teiles

# Mitteilungen und Verschiedenes

## Verwaltungsgemeinschaft

### Verbrennen

Gemäß § 4 der ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09.03.1999 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7/1999) darf ausnahmsweise trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt unter den in der Verordnung genannten Bedingungen verbrannt werden.

Die Zeiträume für Frühjahr 2007, in denen ein Verbrennen zulässig ist, werden durch die Untere Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreises einheitlich für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises wie folgt festgelegt:

**10.03. bis einschließlich 24.03.2007.**

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Erlaubnis zum Verbrennen nur für das Territorien des Saale-Holzland-Kreises gilt.

Das Ver- bzw. Abbrennen von häuslichen Abfällen, Reifen, Mineralölprodukten, Laub, Grasschnitt usw. bleibt weiterhin **verboten!!!** Die Verbrennung des Strauch- oder Baumschnittes darf nur unter Beaufsichtigung erfolgen, wobei keine Gefahren durch Rauch oder Funkenflug entstehen und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten dürfen. Auf die strikte Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen wird nochmals verwiesen! Zuwiderhandlungen können durch das Ordnungsamt als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

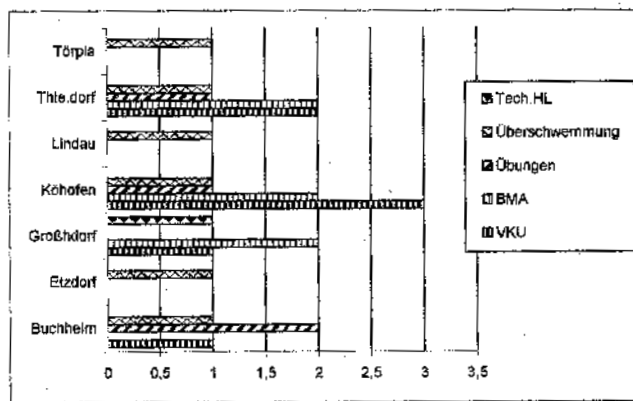
### Feuerwehr Crossen/Elstertal – Einsätze 2006

fd. Nr.	Datum TT.MM.	Dauer Std.Min.	Gesamtdauer Std.Min.	inges. Kräfte	Brand (B), Technische Hilfe (TH), sonstiges
1	27.01.	0,26	0,52	2	Notarztzubringer
2	16.02.	0,30	2,30	5	Überschwemmung
3	10.03.	2,15	18,0	8	Überschwemmung
4	10.03.	2,35	6,05	7	Überschwemmung
5	13.03.	0,39	9,45	15	B
6	24.03.	1,36	12,48	8	Überschwemmung
7	08.04.	0,20	1,40	5	Unterstützung DRK
8	06.05.	1,35	11,05	7	TH
9	15.05.	0,41	4,47	7	TH
10	16.06.	0,58	7,44	8	TH
11	12.08.	0,15	1,45	7	B
12	01.09.	0,10	0,20	2	Blinder Alarm
13	06.09.	0,23	2,41	7	TH
14	13.09.	0,16	1,52	7	B
15	15.09.	0,53	6,11	7	Wohnungsöffnung
16	18.09.	0,48	4,48	6	Krankentransport
17	18.09.	0,17	2,33	9	Überschwemmung
18	19.09.	2,35	8,45	3	Überschwemmung
19	08.10.	0,13	1,31	7	Wohnungsöffnung
20	22.10.	0,13	0,39	3	Notarztzubringer
21	31.10.	0,36	4,12	7	B
22	31.10.	0,21	2,27	7	B
23	15.11.	0,16	1,04	4	Notarztzubringer
24	16.11.	0,36	5,24	9	Wohnungsöffnung
25	15.12.	0,50	6,40	8	Wohnungsöffnung
26	24.12.	5,52	86,0	15	B
		20,89	208,88	180	6 Brände 9 Notarzt/Wohnungsöffnung 6 Überschwemmung 4 TH

## Gemeinde Heideland

### Feuerwehr Heideland – Einsätze 2006

	Brände	VKU	BMA	Übungen	Überschwemm.	Tech.HL
Buchheim	0	1	0	2	1	0
Eitzdorf	0	0	0	0	1	0
Großhdorf	0	1	2	0	0	1
Köhlfen	0	3	2	1	1	0
Lindau	0	9	0	0	1	0
Thiemendorf	0	2	2	1	1	0
Törpla	0	0	0	0	1	0



		eingesetzte Kameraden		Gesamtdauer	
Buchheim	7.10. VKU	7	1h	7	
	5.05. Übung	8	1,5 h	9	
	10.03. TH	11	1,5 h	17,5	Überschw.
	25.11. Ü.	5	1,5 h	7,5	
Eitzdorf	10.03.	5	4,0 h	20	Überschw.
Großhdorf	3.07. VKU	6	0,5 h	3	
	3.07. TH	4	2,0 h	8	
	9.05. BMA	4	0,5 h	2	
	10.05. BMA	4	0,5 h	2	
Königshofen	13.01. VKU	12	1,0 h	12	
	10.03. TH	15	5,0 h	75	Überschw.
	23.03. TH	6	1,0 h	6	Überschw.
	9.05. BMA	5	2,5 h	12,5	
	10.05. BMA	4	0,5 h	2	
	3.07. VKU	4	1,5 h	6	
	7.10. VKU	11	1,5 h	16,5	
	25.11. Ü.	14	1,5 h	21	
Lindau	10.03. TH	5	4,0 h	20	Überschw.
Thiemendorf	13.01. VKU	12	1,0 h	12	
	10.03. TH	9	3,5 h	31,5	Überschw.
	5.05. Übung	14	1,5 h	21	
	9.05. BMA	5	0,5 h	2,5	
	10.05. BMA	5	0,5 h	2,5	
	3.07. VKU	6	1,0 h	6	
Törpla	10.03. TH	2	4,5 h	9	Überschw.
		<b>181</b>		<b>331,5</b>	

VKU - Verkehrsunfall  
TH - tech. Hilfeleistung  
BMA - Brandmeldeanlage

### Ortsteil Großhelmsdorf

#### Skat in Großhelmsdorf

Am 6. Januar trafen sich 20 Skatfreunde zum Neujahrsskat im ehemaligen Kindergarten. Dabei wurden hervorragende Ergebnisse erzielt.

#### Die erste Serie gewann

Gerd Rubner mit 1587 Punkten  
vor Manfred Neuhäuser mit 1528 Punkten  
und Rolf Stelmasik mit 1397 Punkten.

#### Der zweite Sieg ging an

Holger Elsner mit 1622 Punkten  
gefolgt von

Rolf Stelmasik mit 1537 Punkten  
und Heinz Kathe mit 1225 Punkten.

#### Tagessieger wurde

Rolf Stelmasik mit 2934 Punkten  
vor Gerd Rubner mit 2791 Punkten  
und Manfred Neuhäuser mit 2700 Punkten.

## Gemeinde Walpernhain

Anzeigenteil

### Einladung

#### zur Jagdgenossenschaftsversammlung Walpernhain

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagdbaren Grundflächen in der Gemarkung Walpernhain zur Jagdgenossenschaftsversammlung Walpernhain für

**Freitag, den 16. Februar 2007, um 19.00 Uhr,  
in die Gaststätte Walpernhain**

eingeladen.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 : Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 2 : Bericht Kassenführer und Rechnungsprüfer
- TOP 3 : Bericht Vorsteher
- TOP 4 : Entlastung Kassenführer, Vorsteher und Vorstand für 2006
- TOP 5 : Beschluss der Satzung
- TOP 6 : Diskussion
- TOP 7 : Beschluss über Verwendung des Reinertrages 2006
- TOP 8 : Verschiedenes

#### Hinweis:

Die Satzung kann zur Bürgermeistersprechstunde (dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr oder nach Terminabsprache unter Tel. 036691/42867) eingesehen werden.

**gez. Hanf**

**Jagdvorsteher**



#### Impressum:

#### Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

**Herausgeber:** VG „Heide-land-Elstertal“

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15



**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Herr Bierbauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.